

Information für die Schwangere zur vertraulichen Geburt



- Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Schwangerschaft und Geburt bekannt werden, können Sie das Kind „vertraulich“ zur Welt bringen, sodass niemand aus Ihrem Umfeld davon erfährt. Eine vertrauliche Geburt hat das oberste Ziel, Sie und Ihr Kind zu schützen und die medizinische Versorgung während der Geburt sicherzustellen.
- Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in allen Fragen zu Ihrer Schwangerschaft und Geburt des Kindes, unabhängig davon, welche Entscheidungen Sie im Zusammenhang mit der Geburt Ihres Kindes treffen. Ihre Beraterin unterliegt der absoluten Schweigepflicht und ist zum Datenschutz verpflichtet.
- Damit eine vertrauliche Geburt möglich ist, Ihre Daten sicher sind und gleichzeitig die Rechte des Kindes geschützt werden, muss ein verbindliches Verfahren eingehalten werden.

Ablauf der vertraulichen Geburt

1. Sie denken sich einen Vor- und einen Nachnamen als **Pseudonym** aus. Mit diesem Pseudonym werden Sie von der Beraterin in einer Klinik oder bei einer Hebamme zur Geburt angemeldet.
2. Die Beraterin muss aber Ihre persönlichen Daten **vertraulich** aufnehmen um den sogenannten „Herkunftsnachweis“ für das Kind zu erstellen. Dazu muss die Beraterin Ihren Ausweis einsehen.
3. Ihren tatsächlichen Namen und Ihre Daten kennt nur die Beraterin. Gegenüber anderen Personen und Behörden bleiben sie geheim. In einem **verschlossenen Umschlag** werden sie so aufbewahrt, dass ein unbemerktes Öffnen nicht möglich ist.
4. Auf dem Umschlag ist vermerkt: Kennzeichnung als **Herkunftsnachweis**, Ihr Pseudonym, Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift der Klinik / der Hebamme, Anschrift der Beratungsstelle.
5. Der Umschlag wird nach der Geburt des Kindes an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln zur **sicheren Verwahrung** geschickt. Dort wird auch der Name des Kindes ergänzt.
6. Wenn Sie möchten, können Sie Ihrem **Kind etwas mitgeben oder etwas aufschreiben**, z. B. über Ihre Gründe oder Wünsche für sein Leben oder ob es Krankheiten in der Familie gibt, von denen es wissen sollte. Dabei kann Ihnen Ihre Beraterin helfen.
7. Nach der Geburt kommt das Kind in eine **Adoptivfamilie**. Dazu können Sie Ihre Wünsche äußern. Bis das Adoptionsverfahren abgeschlossen ist, dauert es meistens etwa ein Jahr. Solange haben Sie die Möglichkeit Ihr **Kind zurück zu nehmen**. Die Entscheidung darüber trifft dann das Familiengericht.
8. Sobald das Kind **16 Jahre alt** ist, hat es das Recht, den Herkunftsnachweis einzusehen. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie frühestens ab dem 15. Lebensjahr des Kindes in einer beliebigen Schwangerschaftsberatungsstelle unter Ihrem Pseudonym erklären, dass sie dies nicht wollen und **wichtige Gründe** dafür haben. Die Beratungsstelle meldet dies dann an das Bundesamt in Köln. Damit Sie in einem möglichen Verfahren weiterhin anonym bleiben können, müssen sie eine **Person benennen**, die Sie ggf. vor Gericht vertritt.
9. Wenn das Kind tatsächlich den Herkunftsnachweis sehen will, Sie aber erklärt haben, dass Sie dies nicht wollen, kann es einen **Antrag beim Familiengericht** stellen. Dann müssen Ihre Gründe angegeben werden. Das Familiengericht entscheidet schließlich darüber, ob Ihre Gründe schwerwiegender sind als das Recht des Kindes.
10. Ihre jetzigen Lebensumstände können sich im Laufe der Zeit verändern. Vielleicht möchten Sie eines Tages, dass Ihr Kind Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann. Deshalb sollten Sie wissen, dass Sie **Ihre Anonymität jederzeit auch selber wieder aufgeben können**. Auch in diesem Fall kann Ihnen die Beraterin weiterhelfen.